

## Ausfertigung

### **Verordnung der Gemeinde Tegernheim über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und -Wiedergabegeräten (Lärmschutzverordnung) vom 22. März 2012**

Aufgrund des Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 08.10.1974 (GVBl. S. 499) i. d. F. des Gesetzes von 26.03.1992 (GVBl. S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl. S. 466) erlässt die Gemeinde Tegernheim folgende Verordnung:

#### **§ 1**

#### **Haus- und Gartenarbeiten**

- (1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen von Montag bis Freitag nur zwischen 08.00 und 12.00 Uhr sowie zwischen 14.00 und 19.00 Uhr und an Samstagen zwischen 08.00 und 12.00 Uhr sowie zwischen 14.00 und 17.00 Uhr durchgeführt werden.
- (2) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind alle im Hauswesen und Garten anfallenden, lärmverursachenden Arbeiten. Hierzu zählen insbesondere das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken und Betten, das Hämmern, das Sägen, Hacken von Holz, das Häckseln von Gartenabfällen, die Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schneid- oder Schleifmaschinen, von Motorpumpen, motorbetriebenen Heckenscheren, Rasenmähern, Motorsägen und Laubsaugern.
- (3) Die Regelung der Betriebszeiten in Absatz 1 gilt auch für lärmarme Rasenmäher, deren Schalleistungspegel weniger als 88 dB(A) oder deren Emissionswert weniger als 60 dB(A) beträgt.
- (4) Keine ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten im Sinne dieser Verordnung sind Arbeiten, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit ausgeführt werden.

#### **§ 2**

#### **Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte**

- (1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht unzumutbar gestört oder belästigt werden.

(2) In der Zeit zwischen 22.00 und 07.00 Uhr ist die Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten im Freien nicht gestattet.

### **§ 3 Ausnahmen**

Die Gemeinde kann in Einzelfällen zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen von den Verboten der §§ 1 und 2 dieser Verordnung zulassen, wenn hierzu ein Bedürfnis auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit anzuerkennen ist.

### **§ 4 Zuwiderhandlungen**

Gemäß Art. 18 Abs. 2 Nr. 6 Bayerisches Immissionsschutzgesetz kann mit Geldbuße bis zu 2.500,-- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ruhestörende Haus- und/oder Gartenarbeiten außerhalb der in § 1 Abs. 1, 3 festgesetzten Zeiten ausführt,
2. entgegen dem Verbot in § 2 Abs. 1 bei der Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertrags- oder Tonwiedergabegeräten andere unzumutbar stört oder belästigt,
3. entgegen dem Verbot in § 2 Abs. 2 in der Zeit zwischen 22.00 und 07.00 Uhr Musikinstrumente, Tonübertrags- oder Tonwiedergabegeräte im Freien benutzt.

### **§ 5 Inkrafttreten / Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für die Dauer von 20 Jahren.

Tegernheim, 12. April 2012

Bekanntgemacht: 13.04.2012



Hirschmann,  
1. Bürgermeister

